

Fragenkatalog der betroffenen Ortsgemeinden

Die Ortsgemeinde Birken-Honigsessen hat der Geschäftsführung der Westerwald-Sieg-Energie GmbH & Co. KG einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt. Dieser wurde in Zusammenarbeit mit dem Projektierer, der EAM Natur Energie GmbH, nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Dabei ist zu beachten, dass sich das Windpark-Projekt „Sechsmorgen“ zum aktuellen Stand noch in einem sehr frühen Planungsstadium befindet und entscheidende Gutachten noch ausstehen.

Inhaltsverzeichnis

Schall, Infraschall und Immissionsschutz	4
1. Welche konkreten Immissionsprognosen zu Schall und Infraschall liegen für die einzelnen Ortsteile und Höfe bereits vor bzw. wurden angefordert?.....	4
2. Welche zusätzlichen unabhängigen Gutachten sollen eingeholt werden, um die tatsächlichen Belastungswerte im unmittelbaren Wohnumfeld (z. B. Außenbereichsgehöfte) belastbar abzusichern?	4
3. Wie wird gewährleistet, dass die geltenden Grenzwerte für Lärmbelastungen, insbesondere in den Nachtstunden, dauerhaft eingehalten werden, und welche Stellen sind für die Überwachung zuständig?	4
4. Werden die Gemeinderäte informiert, wenn sich abzeichnet, dass Grenzwerte in einzelnen Siedlungsbereichen erreicht oder überschritten werden könnten?	5
Wald, Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen.....	5
5. Wie viele Hektar Wald müssten im potenziellen Projektgebiet insgesamt gerodet werden?	5
6. Welcher konkrete Rodungsumfang ist pro Windkraftanlage erforderlich, einschließlich Zufahrtswegen, Wendeplätzen sowie ober- und unterirdischer Leitungen?	5
7. Welche konkreten Ausgleichsflächen sind vorgesehen und wo befinden sich diese?	5
8. Liegt eine Risikoanalyse für die angrenzenden Waldflächen vor, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Brand- und Schadensrisiken in Dürreperioden?	5
Bauphase, Verkehr und Infrastrukturbelastung	6
9. Wie wird die Belastung durch LKW-Verkehr während der Bauphase bewertet?	6
10. Welche konkreten Routen sind für Schwer- und Großtransporte vorgesehen?	6
11. Welche Zufahrtswege sind den einzelnen Bauplätzen konkret zugeordnet?	6
12. Mit welchem Verkehrsaufkommen ist über welchen Zeitraum zu rechnen, wie fügt sich dies in die bestehende bzw. geplante Straßensanierung ein und fließen die Bau- und Logistikaufwände in die Klimabilanz des Projekts ein?	6
13. Welche Schäden an Straßen und sonstiger Infrastruktur sind zu erwarten, und wer trägt die Kosten für Instandsetzung und Sanierung?	7
Flächenbedarf, Eigentum und Eingriffe in Privatgrundstücke	7
14. Müssen für Zufahrten oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen Teile privater Grundstücke in Anspruch genommen oder abgetreten werden, und welcher Flächenbedarf verbleibt dauerhaft nach Inbetriebnahme der Anlagen?	7
15. Welche Fläche wird für das geplante Umspannwerk benötigt?	7

16. Werden sämtliche rechtlichen Vorgaben und Kriterien, insbesondere zu Abständen, Naturschutz und sonstigen Schutzgütern, eingehalten?	7
Anlagentechnik, Standortfragen und Dimensionierung	7
17. Wo ist die Errichtung des geplanten Umspannwerks vorgesehen?	7
18. Welche Möglichkeiten zur Stromspeicherung sind perspektivisch vorgesehen?	7
19. Ist die Installation von Anlagen in der vorgesehenen Größenordnung von rund 270 m zwingend erforderlich, oder ist eine geringere Anlagenhöhe aus technischen, wirtschaftlichen oder gestalterischen Gründen möglich?	8
Sicherheit, Havarien und Katastrophenschutz	8
20. Gibt es ein belastbares Konzept für den Umgang mit Havarien wie Eiswurf, Rotorblattabwurf oder Bränden von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnbebauung? ..	8
21. Welche Feuerwehr ist für solche Einsatzlagen zuständig, und ist sie technisch sowie personell ausreichend auf Brände und sonstige Schadensereignisse an Windkraftanlagen vorbereitet?	8
Immobilienwerte, Entschädigungen und Betroffenheit	8
22. Gibt es belastbare Untersuchungen zu möglichen Immobilienwertverlusten in vergleichbaren Gemeinden?	8
23. Gibt es Beispiele aus anderen Kommunen, in denen Wertminderungen und Entschädigungsfragen rechtssicher dokumentiert und in Stellungnahmen berücksichtigt wurden?	9
24. Welche Ausgleichszahlungen oder Entschädigungsregelungen sind für besonders stark Betroffene vorgesehen?	9
Beteiligung, Information und Transparenz	9
25. Wie stellt die WSE sicher, dass alle Bürger künftig frühzeitig, umfassend und nachvollziehbar informiert und in das Verfahren einbezogen werden?	9
26. Welche konkreten Mitsprache- und Informationsrechte haben die Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Katzwinkel und Friesenhagen im laufenden Verfahren?	9
27. Werden die Gemeinderäte frühzeitig informiert, bevor Entscheidungen in den Verbandsgemeinden als Anteilshaber der WSE getroffen werden?	10
28. Beabsichtigen die Gemeinderäte, eine Stellungnahme an die WSE und die Verbandsgemeinden zu verfassen, die die Anliegen der unmittelbar Betroffenen (z. B. Außenbereichsgehöfte, Ortsränder und Siedlungen) berücksichtigt?	10
29. Werden die Gemeinden eine zentrale Übersicht über alle Bürgeranfragen und die entsprechenden Antworten der WSE führen (Transparenzregister)?	10
Wirtschaftliche Aspekte und Beteiligungsmodelle	10
30. Wie verteilen sich die jährlich vorgesehenen 162.000 € konkret auf die betroffenen Gemeinden?	10
31. Welche finanziellen Vorteile ergeben sich für die Ortsgemeinde aus einer Beteiligung an der Westerwald/Sieg-Energie?	10
32. Welche finanziellen Vorteile hätte die Ortsgemeinde durch eine direkte Beteiligung an den Windkraftanlagen?	10
33. In welcher Form können sich Privatpersonen an den Windkraftanlagen beteiligen? ..	11

34. Wie bewerten die Gemeinderäte Chancen und Risiken einer finanziellen Beteiligung an der WSE über die Verbandsgemeinden, und existiert hierfür ein Entscheidungs- oder Zeitplan?.....	11
Projektträgerschaft und Alternativszenarien	11
35. Wenn die WW-Energie GmbH dieses Vorhaben nicht umsetzt, können dann andere Investoren auch einfach dieses Vorhaben angehen, d.h. Investoren, die nicht aus der Region kommen?.....	11
Rückbau, Laufzeit und Folgekosten	11
36. Was passiert nach der anvisierten Laufzeit mit der WKA?.....	11
37. Gibt es ein Konzept zu Rückbau und Recycling?	11
38. Wie hoch sind die Kosten für den Rückbau?	12
Anlage: Karten zu Schall und Schattenwurf:	13

Schall, Infraschall und Immissionsschutz

1. Welche konkreten Immissionsprognosen zu Schall und Infraschall liegen für die einzelnen Ortsteile und Höfe bereits vor bzw. wurden angefordert?

Aktuell gibt es eine eigene Berechnung basierend auf den derzeit gewählten Anlagenstandorten. Die Immissionsprognosen berücksichtigen den Schall- und auch Schattenwurf. Aus den Karten ist erkennbar, welcher Hof bzw. welcher Ortsteil in welchem Maße betroffen ist. Wenn ein Hof über die gesetzlichen Grenzwerte belastet wird, können die Emissionen der Windkraftanlagen durch eine Abschaltung (Schattenwurf) oder Drosselung (Schall) der jeweiligen Anlage reduziert werden, sodass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Anforderungen für die Reduzierung der Emissionen ermittelt ein Gutachter und wird über die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Unter Infraschall versteht man den Frequenzbereich, den das menschliche Gehör nicht mehr wahrnimmt (unter 20 Hz). Körpereigene Sensoren können diese dennoch wahrnehmen und als unangenehm empfinden. Jedoch erzeugen viele Dinge im Alltag Infraschall, wie etwa Kraftfahrzeuge, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Der ausgehende Infraschall von Windenergieanlagen wird bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von natürlichen Geräuschen und anderen Infraschallquellen überdeckt, sodass er nicht mehr wahrnehmbar ist. Es gibt keine Nachweise, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall gesundheitsgefährdend ist.

2. Welche zusätzlichen unabhängigen Gutachten sollen eingeholt werden, um die tatsächlichen Belastungswerte im unmittelbaren Wohnumfeld (z. B. Außenbereichshöfe) belastbar abzusichern?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden ausschließlich unabhängige Gutachten beauftragt, welche dem Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beigelegt werden müssen. Diese Gutachten müssen von externen und unabhängigen, zertifizierten Fachunternehmen ausgeführt werden. In der Regel sind zu folgenden Themen Gutachten und Fachbeiträge notwendig: Schall, Schattenwurf, Standsicherheit, Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Boden- und Baugrund, Archäologie, Denkmalschutz, Forst sowie Brandschutz.

3. Wie wird gewährleistet, dass die geltenden Grenzwerte für Lärmbelastungen, insbesondere in den Nachtstunden, dauerhaft eingehalten werden, und welche Stellen sind für die Überwachung zuständig?

In den Schallgutachten werden die Immissionswerte an den betroffenen Orten nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) berechnet und bewertet. Die Genehmigungsbehörden kontrollieren die Berechnungen. Sollten dabei Grenzwerte überschritten werden, müssen die Anlagen in bestimmten Betriebsmodi betrieben werden, damit sich die Schallemissionen der Anlagen reduzieren. Die einzuhaltenden Betriebsmodi werden behördlich über den Genehmigungsbescheid festgeschrieben und müssen vom Betreiber eingehalten werden.

4. Werden die Gemeinderäte informiert, wenn sich abzeichnet, dass Grenzwerte in einzelnen Siedlungsbereichen erreicht oder überschritten werden könnten?

Nein, aufgrund der Auflagen, die mit der Genehmigung einhergehen, ist zunächst von einer Überschreitung der Grenzwerte nicht auszugehen. Sollte bspw. durch einen technischen Defekt eine erhöhte Belastung auftreten, wird das in der Betriebsführung erkannt und umgehend ein Service-Team zur betroffenen Anlage geschickt, um den Fehler zu beheben.

Wald, Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen

5. Wie viele Hektar Wald müssten im potenziellen Projektgebiet insgesamt gerodet werden?

Durchschnittlich müssen ca. 0,6 ha Wald für den Bau eines Windrades dauerhaft und weitere ca. 0,44 ha für die Dauer der Bauarbeiten (z.B. für Arbeits- und Montagetätigkeiten) vorübergehend gerodet werden, sodass für den Windpark "Sechsmorgen" etwa 7 ha Ersatzaufforstungen als Ausgleich im Naturraum erwartet werden. Wir beabsichtigen diese Erfahrungswerte zu unterschreiten, indem wir die Anlagenstandorte an bestehenden Forstwegen orientieren und Windräder bevorzugt auf Kalamitätsflächen positionieren. Darüber hinaus soll für die Anfuhr der Rotorblätter ein sogenannter "Selbstfahrer" eingesetzt werden, der engere Kurvenradien bewerkstelligt und somit den Flächenbedarf weiter reduziert.

6. Welcher konkrete Rodungsumfang ist pro Windkraftanlage erforderlich, einschließlich Zufahrtswegen, Wendeplätzen sowie ober- und unterirdischer Leitungen?

Siehe Antwort 5. Da die Planungen noch nicht so weit fortgeschritten sind, ist dies aktuell noch nicht genau zu quantifizieren.

7. Welche konkreten Ausgleichsflächen sind vorgesehen und wo befinden sich diese?

Im aktuellen Planungsstand gibt es noch keine konkreten Pläne bzgl. Ausgleichsflächen, da die Gutachten und Fachbeiträge noch nicht beauftragt sind. Die eventuell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan definiert.

8. Liegt eine Risikoanalyse für die angrenzenden Waldflächen vor, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Brand- und Schadensrisiken in Dürreperioden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss ein Brandschutzkonzept eingereicht werden, dass sich nicht nur auf die Anlagen, sondern auch auf die Umgebung bezieht. Dieses Gutachten ist weitreichend und beurteilt mögliche Brandgefahren und leitet die daraus einhergehenden Brandschutzmaßnahmen ab. Gerade an Standorten im Wald sind meist Löschwasserzisternen vorzusehen, um für einen Brandfall die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Zudem werden die Windenergieanlagen im Wald mit einer automatischen Löscheinrichtung in der Gondel ausgestattet. Das Risiko, dass eine Windenergieanlage in Brand gerät, liegt statistisch gesehen bei 0,01-0,04 %.

Bauphase, Verkehr und Infrastrukturbelastung

9. Wie wird die Belastung durch LKW-Verkehr während der Bauphase bewertet?

Während der Bauphase wird es zu einem deutlich erhöhten Verkehr durch LKW und Baufahrzeuge kommen. Je Windenergieanlage werden rund 250 LKW-Transporte erforderlich.

10. Welche konkreten Routen sind für Schwer- und Großtransporte vorgesehen?

Aktuell sind verschiedene Routen im Gespräch, es wurde aber noch keine konkrete Festlegung getroffen. Da sich Anlagenstandorte noch verschieben können, kann eine konkrete Planung erst mit finaler Standortfestlegung erfolgen. Ziel ist es, die Hauptanlieferung an die verschiedenen Standorte zu bündeln, um diese in der Hauptsache über qualifizierte Straßen zu führen und die Gemeindewege und damit in der Regel auch die Anwohner nicht mehr als nötig zu belasten. Gleichzeitig wird versucht die Eingriffe in den Wald zu minimieren.

11. Welche Zufahrtswege sind den einzelnen Bauplätzen konkret zugeordnet?

Zum jetzigen Zeitpunkt kann hier noch keine Aussage getroffen werden, da die Planung noch nicht soweit fortgeschritten ist und sich Anlagenstandorte noch verschieben können.

12. Mit welchem Verkehrsaufkommen ist über welchen Zeitraum zu rechnen, wie fügt sich dies in die bestehende bzw. geplante Straßensanierung ein und fließen die Bau- und Logistikaufwände in die Klimabilanz des Projekts ein?

Der Zeitraum kann sich auf mehrere Monate strecken. Zunächst wird das Fundament hergestellt, hierfür werden i.d.R. etwas mehr als 100 Fahrten mit dem Betonmischer benötigt. Die Wege- und Tiefbauarbeiten können im Vorfeld schwer abgeschätzt werden i.d.R. werden 2.000 cbm Schotter für die Kranstellflächen benötigt. Für den Turmbau werden je nach Turmtyp ca. 25 – 50 LKW-Fahrten benötigt. Hinzu kommen dann noch die Großkomponenten: Gondel, Generator, Nabe und pro Anlage drei Rotorblätter. Für den Aufbau wird ein Großkran, der mit ca. 50 LKW angeliefert wird benötigt. Dazu kommen die Lieferungen für Elektrik und Co, hier wird von ca. 5 bis 10 LKW ausgegangen.

Bei Schwertransporten darf die in Deutschland erlaubte Achslast von 12 t nicht überschritten werden, sodass die Straßen durch die Schwertransporte nicht über das normale Niveau heraus belastet werden.

Zu geplanten Straßensanierung bei Landes- und Kreisstraßen können keine Aussagen getroffen werden. Die qualifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) müssen grundsätzlich für den anstehenden Verkehr ausgelegt sein. Für Gemeindestraßen erfolgt eine Vorher- Nachher Dokumentation (Zustandsgutachten). Entstandene Schäden durch die Baumaßnahmen werden durch den Bauherrn beseitigt.

Bezüglich der Klimabilanz: Der grobe Vergleich der CO₂-Speicherleistung des Waldes mit der CO₂-Vermeidungsleistung der Windenergie zeigt, dass der potenzielle Verlust an Kohlenstoffspeicher durch Herstellung, Nutzung und Entsorgung einer Windenergieanlage (rund 400 Tonnen CO₂-Äquivalente) bereits im ersten Betriebsjahr mehr als ausgeglichen wird: Eine Windenergieanlage vermeidet im Durchschnitt rund 3.100 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr, also mehr als das Siebenfache. Damit übertrifft die Windenergie die CO₂-Speicherleistung der beanspruchten Waldfläche kurzfristig deutlich, in den darauffolgenden Jahren sogar um ein Vielfaches.

13. Welche Schäden an Straßen und sonstiger Infrastruktur sind zu erwarten, und wer trägt die Kosten für Instandsetzung und Sanierung?

Siehe Antwort auf Frage 12.

Flächenbedarf, Eigentum und Eingriffe in Privatgrundstücke

14. Müssen für Zufahrten oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen Teile privater Grundstücke in Anspruch genommen oder abgetreten werden, und welcher Flächenbedarf verbleibt dauerhaft nach Inbetriebnahme der Anlagen?

Abgetreten werden muss zunächst keine Fläche. Die dauerhafte Inanspruchnahme von privaten Flächen ist nicht vorgesehen. Im Bereich der Zufahrten ist es möglich, dass Teile eines Grundstücks (meist ein Randstreifen mit wenigen Metern Breite) genutzt werden muss, um etwa Platten zur Überfahung auszulegen oder überragende Bäume und Sträucher zurückzuschneiden. Das Ganze wird zu einem späteren Zeitpunkt im Detail geplant. Die EAM wird als Projektierer zeitnah an potenziell betroffene Eigentümer herantreten, um die ersten sondierenden Gespräche zu führen.

15. Welche Fläche wird für das geplante Umspannwerk benötigt?

In der Regel beträgt der Flächenbedarf für ein Umspannwerk für ein solches Vorhaben rund 1.500 qm.

16. Werden sämtliche rechtlichen Vorgaben und Kriterien, insbesondere zu Abständen, Naturschutz und sonstigen Schutzgütern, eingehalten?

Die Anlagen werden ausschließlich mit Vorlage einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz errichtet. In dem Genehmigungsverfahren werden sämtliche Abstände zu Schutzgütern dargestellt, bewertet und geprüft. Hierfür ist die Vielzahl der in der Antwort zu Frage 2 aufgezeigten Gutachten notwendig. Wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, kann auch keine Genehmigung zum Bau der Anlagen erteilt werden.

Anlagentechnik, Standortfragen und Dimensionierung

17. Wo ist die Errichtung des geplanten Umspannwerks vorgesehen?

Geplant ist ein Standort an der Hochspannungs- Freileitungstrasse. Der genaue Standort wird mit dem Betreiber der Freileitung festgelegt. Die Anfrage an die Westnetz GmbH als Betreiber der Freileitung läuft derzeit noch.

18. Welche Möglichkeiten zur Stromspeicherung sind perspektivisch vorgesehen?

Die Erfahrung und der rasante technische Fortschritt der Speichertechnologie lassen erwarten, dass die Genehmigungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Großspeichern in den nächsten Jahren diese Technologie bei Neubauprojekten zum Standard werden lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann über die Errichtung eines Speichers noch keine Aussage getroffen werden.

19. Ist die Installation von Anlagen in der vorgesehenen Größenordnung von rund 270 m zwingend erforderlich, oder ist eine geringere Anlagenhöhe aus technischen, wirtschaftlichen oder gestalterischen Gründen möglich?

Aufgrund des deutlich höheren Ertrags wird zunächst mit den großen Anlagen geplant. Da die Investitionsentscheidung erst nach Vorliegen der BImSchG-Genehmigung, den dann am Markt verfügbaren Anlagen sowie der Einspeisevergütung erfolgt, kann sich der Anlagentyp noch ändern. Man kann aber grundsätzlich festhalten, dass kleinere Anlagen aufgrund der geringeren Energieerträge und der sinkenden Einspeisevergütung nicht wirtschaftlich errichtet werden können.

Sicherheit, Havarien und Katastrophenschutz

20. Gibt es ein belastbares Konzept für den Umgang mit Havarien wie Eiswurf, Rotorblattabwurf oder Bränden von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnbebauung?

Wie in Frage 8 beantwortet, gibt es ein Brandschutzkonzept, welches den Brand einer Anlage bewertet, aus dem entsprechende Gegenmaßnahmen abgeleitet werden, wie etwa Löschzisternen und automatischen Gondellöscheinrichtungen.

Grundsätzlich sind die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, welches die Anlage in den Stillstand versetzt, sobald sich Eis auf den Rotorblättern gebildet hat. Erst nach Abtauen des Eisansatzes kann die Anlage wieder gestartet werden.

Ein Rotorblattabwurf ist ein äußerst seltenes Szenario. Zur Vermeidung gibt es verschiedene Qualitätskontrollen, und Überwachungssensoren in den Rotorblättern, die eine Abweichung vom Sollzustand registrieren und die Anlage in Zweifelsfall abschalten.

Windenergieanlagen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) typengeprüft und genehmigt. Es gibt eine unabhängige Bauüberwachung während des Baus sowie eine erneute Abnahme aller sicherheitsrelevanten Komponenten bei Inbetriebnahme. Wartungsverträge mit dem Anlagenhersteller und ein eigenes Betriebsführungsteam ermöglichen laufende Kontrollen und die Optimierung im Betrieb. Es finden jährliche Wartungen und alle zwei bis vier Jahre zusätzliche wiederkehrende Prüfungen zur Standsicherheit durch einen Sachverständigen statt.

21. Welche Feuerwehr ist für solche Einsatzlagen zuständig, und ist sie technisch sowie personell ausreichend auf Brände und sonstige Schadensereignisse an Windkraftanlagen vorbereitet?

In dem Brandschutzkonzept wird festgehalten, welche Feuerwehren in Brandfällen zum Einsatz kommen können. In der Regel werden in den Genehmigungen Auflagen zu Brandschutzunterweisungen und auch Übungen mit den Feuerwehren festgelegt.

Immobilienwerte, Entschädigungen und Betroffenheit

22. Gibt es belastbare Untersuchungen zu möglichen Immobilienwertverlusten in vergleichbaren Gemeinden?

Die Höhe eines möglichen Wertverlustes von Grundstücken in der Umgebung von Windenergieanlagen ist schwer pauschal bezifferbar. Die Ursache hierfür liegt zum Großteil an der subjektiven Wahrnehmung der Windräder und der umgebenden Landschaft. Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur

einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben. Dies spiegelt sich im Faktencheck der Energieagentur NRW GmbH wider.

23. Gibt es Beispiele aus anderen Kommunen, in denen Wertminderungen und Entschädigungsfragen rechtssicher dokumentiert und in Stellungnahmen berücksichtigt wurden?

Derzeit sind uns keine Beispiele bekannt.

24. Welche Ausgleichszahlungen oder Entschädigungsregelungen sind für besonders stark Betroffene vorgesehen?

Sollten Grundstückseigentümer direkt betroffen sein z.B. bei temporären Grundstücksüberfahrten werden Entschädigungen gezahlt, welche bilateral zu verhandeln sind. Pauschale Ausgleichs- oder Entschädigungszahlungen können nicht erfolgen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden alle Belange bewertet und abgewogen, was somit zu einem Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse des Anlagenbetreibers, der betroffenen Bürger und z.B. den Belangen des Naturschutzes führt.

Grundsätzlich wird von uns die sogenannte Akzeptanzabgabe nach § 6 EEG gezahlt in Höhe von 0,2 Cent pro tatsächlich eingespeister kWh. Die Zahlung verteilt sich auf die betroffenen Gemeinden in einem Umkreis von 2,5 km um die Windkraftanlage. Bei dem derzeit prognostizierten Ertrag ist mit ca. 162.000 € bei 6 Anlagen zu rechnen. Diese Einnahmen sind nicht umlagepflichtig.

Beteiligung, Information und Transparenz

25. Wie stellt die WSE sicher, dass alle Bürger künftig frühzeitig, umfassend und nachvollziehbar informiert und in das Verfahren einbezogen werden?

Neben einer ersten Bürgerinformationsversammlung zu einem sehr frühen Planungsstand informiert die WSE umfassend über ihre Website über das Projekt. Hier finden Sie die aktuellen Planungsstände, die von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren findet Ende Februar eine zweite Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Neben den o.g. Punkten können Sie uns sowohl telefonisch oder auch per Mail direkt kontaktieren

26. Welche konkreten Mitsprache- und Informationsrechte haben die Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Katzwinkel und Friesenhagen im laufenden Verfahren?

Zunächst unterliegt das laufende Verfahren (Genehmigungsantrag) dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches vorgibt welche Gutachten für die Genehmigung benötigt werden. Die Ortsgemeinden werden, soweit sich eine Betroffenheit aus dem Verfahren ergibt, beteiligt. Da das gesamte Verfahren komplex ist und sich aus den notwendigen Gutachten auch immer weitere planungsrelevante Schritte ableiten können, wie etwa eine Anlagenverschiebung, ist zum jetzigen Planungsstand nicht klar, welche Beteiligung notwendig wird.

Da die Verbandsgemeinden Gesellschafter der Westerwald/Sieg-Energie sind, erfolgt ein regelmäßiger Austausch.

Den Ortsgemeinden stehen natürlich Informationsrechte zur Verfügung und aktuelle Informationen können, wie bereits erwähnt über die Website sowie über einen persönlichen Kontakt angefragt werden.

27. Werden die Gemeinderäte frühzeitig informiert, bevor Entscheidungen in den Verbandsgemeinden als Anteilhaber der WSE getroffen werden?

Die WSE wird ihre Gesellschafter auf dem aktuellen Stand halten. Wie die Informationen an die kommunalen Gremien weitergeleitet werden, obliegt den einzelnen Gesellschaftern.

28. Beabsichtigen die Gemeinderäte, eine Stellungnahme an die WSE und die Verbandsgemeinden zu verfassen, die die Anliegen der unmittelbar Betroffenen (z. B. Außenbereichsgehöfte, Ortsränder und Siedlungen) berücksichtigt?

Die Frage ist an die Ortsgemeinderäte gerichtet.

29. Werden die Gemeinden eine zentrale Übersicht über alle Bürgeranfragen und die entsprechenden Antworten der WSE führen (Transparenzregister)?

Frage an Gemeinden. Die WSE listet die Fragen auf und dokumentiert diese.

Wirtschaftliche Aspekte und Beteiligungsmodelle

30. Wie verteilen sich die jährlich vorgesehenen 162.000 € konkret auf die betroffenen Gemeinden?

Eine exakte Verteilung der Zahlungen kann erst getroffen werden, wenn die Anlagenstandorte final feststehen. Jedoch erfolgt diese Zahlung gemäß § 6 EEG an Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um die Anlagenstandorte. Nach derzeitigem Planungsstand betrifft dies die Ortsgemeinden Birken-Honigessen, Katzwinkel, Friesenhagen sowie Gemeinden im Bereich Nordrhein-Westfalen.

31. Welche finanziellen Vorteile ergeben sich für die Ortsgemeinde aus einer Beteiligung an der Westerwald/Sieg-Energie?

Die Beteiligung weiterer Gesellschafter (abgesehen der Bürgerbeteiligung in Form einer Genossenschaft) an der WSE ist nicht vorgesehen. Die Ortsgemeinden profitieren indirekt über die Verbandsgemeinden.

32. Welche finanziellen Vorteile hätte die Ortsgemeinde durch eine direkte Beteiligung an den Windkraftanlagen?

Mit einer direkten Beteiligung an dem Windpark profitiert die Ortsgemeinde auch direkt von potentiellen Renditen, die erzielt werden können. Zudem ist festzuhalten, dass die daraus resultierenden Erträge für die Ortsgemeinde nicht umlagepflichtig sind.

33. In welcher Form können sich Privatpersonen an den Windkraftanlagen beteiligen?

Eine Beteiligung ist über eine Bürgerbeteiligung bspw. über eine Genossenschaft geplant.

34. Wie bewerten die Gemeinderäte Chancen und Risiken einer finanziellen Beteiligung an der WSE über die Verbandsgemeinden, und existiert hierfür ein Entscheidungs- oder Zeitplan?

Frage an Gemeinderäte.

Projektträgerschaft und Alternativszenarien

35. Wenn die WW-Energie GmbH dieses Vorhaben nicht umsetzt, können dann andere Investoren auch einfach dieses Vorhaben angehen, d.h. Investoren, die nicht aus der Region kommen?

Mit dem Flächeneigentümer wurde ein zeitlich befristeter Flächensicherungsvertrag abgeschlossen. Sollte die Projektierung scheitern, steht es dem Flächeneigentümer zu mit anderen Projektierern in Kontakt zu treten.

Rückbau, Laufzeit und Folgekosten

36. Was passiert nach der anvisierten Laufzeit mit der WKA?

Eine Windkraftanlage ist auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Wie auch beim Auto werden verschiedene Komponenten erneuert, die dem Verschleiß unterliegen. Andere Komponenten werden jährlich geprüft, um die Anlagensicherheit über den Lebenszeitraum zu gewährleisten.

Nach 25 Jahren kann über Weiterbetriebsgutachten geprüft werden, ob die Anlage noch länger betrieben werden kann, oder ob z.B. verschlissene Bauteile ausgetauscht werden müssen, um einen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Sofern ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb nicht gewährleistet werden kann, kommt es zu einem Rückbau der Anlage. Damit der Rückbau auch wirklich nach der Lebensdauer erfolgt, muss der Betreiber während der Laufzeit Rückstellung für den Rückbau bilden. Vor Baubeginn muss der Betreiber zudem eine Bankbürgschaft bei der Genehmigungsbehörde hinterlegen.

37. Gibt es ein Konzept zu Rückbau und Recycling?

Ein Konzept gibt es und grundsätzlich wird versucht so viele Materialien wie möglich wieder zu verwenden. Moderne Produktionsketten ermöglichen einen immer höheren Anteil an recyclingfähigem Material. So sind moderne Windenergieanlagen zu über 90 % recyclebar. Die hauptsächlichen Komponenten bestehen aus Stahl und Beton und können zu 100 % wiederverwendet werden. Auch im Bereich der Rotorblätter werden große Fortschritte erzielt, so setzen Hersteller mittlerweile auf Materialien, die sich besser trennen lassen und somit dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden können.

38. Wie hoch sind die Kosten für den Rückbau?

Aktuelle Kostenschätzungen für den Rückbau liegen zwischen 200.000 – 400.000 € je WEA. Konkret gibt es die Verpflichtung, dass Rückstellungen für den Rückbau während dem Betrieb der Anlage gebildet werden müssen. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen werden inflationsbereinigt und können sich im Laufe des Betriebes anpassen, wenn z.B. starke Rohstoffpreisschwankungen oder Lohnkostensteigerungen die Rückbaukostenschätzungen beeinflussen.

Anlage: Karten zu Schall und Schattenwurf:

